

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WOLFF Aufbereitungssysteme GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

a) Alle Geschäftsabschlüsse, auch zukünftige Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen.

In Ergänzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen der mit der Zulieferung beauftragten Hersteller. Diese Bedingungen liegen in den Geschäftsräumen aus und werden dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

b) Abänderungen und Ergänzungen der Bedingungen sowie entgegenstehende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Verkäuferin bestätigt werden.

c) Der Liefer- u. Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach dem Angebot unserer Firma, dem Liefer- u. Leistungsvertrag oder den gesondert schriftlich bestätigten Lieferungen oder Leistungen, Zusatz- oder Nebenleistungen.

II. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd.

Verbindlich sind Termine oder Fristen nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

Die vorgenannten Fristen werden unterbrochen oder verlängern sich jeweils um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Geschäftsabschlüssen der Verkäuferin gegenüber in Verzug ist.

2. Alle Ereignisse höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung sowie Umstände, die die Verkäuferin im Rahmen des Betriebsrisikos nicht zu vertreten hat - gleichgültig ob sie bei der Verkäuferin, dem Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eingetreten sind - befreien die Verkäuferin für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der ihm obliegenden Liefer- und Leistungspflichten und berechtigen sie, wegen des noch nicht erfüllten Teils von Verträge zurückzutreten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Verkäuferin dem Käufer in wichtigen Fällen mit.

Die der Verkäuferin gegenüber abgegebene Erklärung seines Lieferanten gilt als ausreichender Beweis dafür, daß die Verkäuferin zur Lieferung verhindert ist.

Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Einlieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt ist.

Bei einer Verzögerung durch die Verkäuferin hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Transportversand und Gefahrenübergang

1. Der Versand, Transport sowie die Montage erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Käufers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Käufer über.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Erfolgt der Transport des Liefergegenstands durch die Verkäuferin, ist versandbereit gemeldete Ware unverzüglich abzurufen. Kann der Liefergegenstand nicht innerhalb von vier Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft abgeschickt werden, so ist die Verkäuferin berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie nach Meldung der Versandbereitschaft ab Lager geliefert zu berechnen, es sei denn, die Verkäuferin hat eine nicht vertragsgemäße Versendung zu vertreten.

Hat die Verkäuferin keine besonderen Versandvorschriften erteilt, so wird der Versand nach ihrem Ermessen durchgeführt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und sind vom Käufer zu entsorgen.

Die Verkäuferin ist berechtigt, eine Versicherung wegen Transportschäden, Transportverlust und Bruch zu Lasten des Käufers abzuschließen, wenn der Käufer nicht 3 Tage vor dem Liefertermin den Abschluß einer solchen Versicherung nachweist.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1.

Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Nach Ablauf von 3 Monaten ist die Verkäuferin nicht mehr an den vereinbarten Preis gebunden. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort bei Lieferung ohne jeglichen Abzug, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

2. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu fordern.

Weist die Verkäuferin einen höheren Verzugschaden nach, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind.

4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluß der Verkäuferin Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen lassen, wie Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, Konkurses oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Käufers, so ist die Verkäuferin berechtigt, sofortige Barzahlung zu fordern, auch wenn sie Wechsel oder Schecks angenommen hat oder die Rückgabe der Ware zu verlangen, ohne vorherige Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung vom Vertrag. Die Kosten des Rücktransports gehen zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin jederzeit Zutritt zu der gelieferten Ware zu geben, zwecks Abholung und Sicherstellung.

Die Verkäuferin ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Schadensersatzansprüche des Käufers, auch aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines leitenden Angestellten.

Im Falle des Verzuges des Käufers ist die Verkäuferin nach angemessener Nachfrist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung entweder pauschaliert in Höhe von 30% des Kaufpreises zu fordern oder ihren Schaden konkret zu berechnen und vom Vertrag zurückzutreten oder im Fall der Vermietung die Überlassung des Kaufgegenstandes rückwirkend vom Tage der Lieferung bzw. Versandbereitschaft abzurechnen. Spezielle Zusatzleistungen, Transportkosten und Aufwendungen sind gesondert zu erstatten.

Schadensersatzansprüche hinsichtlich sogenannter Mangelfolgeschäden sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht aus einer vorsätzlich oder grobfahrlässigen Verletzung der der Verkäuferin obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

V. Abnahme und Mängelrüge, Gewährleistung

1. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht als vertragsgemäß geliefert.

2. Teillieferungen sind zulässig. Der Käufer hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, daß deren Annahme ihm nicht zumutbar ist. Der Käufer ist verpflichtet, Gegenstände anzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus der Mängelhaftung.

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Leistungsgegenstands ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers oder Werkes.

3. Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge nimmt die Verkäuferin nach ihrer Wahl innerhalb von 1 Woche den mangelhaften Leistungsgegenstand zurück und liefert an seiner Stelle einwandfreie Ware, oder ist berechtigt, alle ordnungsgemäßen Teile nach billigem Ermessen nachzubessern oder auszuwechseln.

Der Anspruch des Käufers aus Wandlung, Minderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag besteht nur, wenn die Nachbesserung der Verkäuferin gescheitert ist.

Es gelten die beim Verkäufer einzusehenden Garantiebedingungen.

4. Wenn die Verkäuferin eine besondere Garantieerklärung des Lieferanten an den Käufer weitergibt, wird damit keine eigene Verbindlichkeit der Verkäuferin begründet. Die Haftung der Verkäuferin beschränkt auf den Umfang, den der Vorlieferant als Schadensersatz leistet.

5

a) Der Liefergegenstand ist sofort bei der Übergabe vom Käufer zu prüfen. Bei Mängeln ist die Ware so zu belassen wie sie sich im Zustand der Anlieferung befand.

b) Bei Weiterbetrieb der mangelhaften Maschine haftet der Käufer selbst für entstehende Schäden und ist beweispflichtig für den Umfang des Mangels.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Sollte die vorstehend vereinbarte Gewährleistungsfrist unwirksam sein, wird hiermit vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche, soweit gesetzlich zulässig, in Abweichung von der gesetzlichen Regelung ein Jahr beträgt.

Die Gewährleistung der Verkäuferin beschränkt sich bei Lieferung von neuen Maschinen und Waren auf den Umfang der Gewährleistung seitens der jeweiligen Herstellerwerke und Vorlieferanten.

Der Käufer trägt alle im Zusammenhang mit einer Inspektion anfallenden Material-, Arbeits- und Reisekosten.

7. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe, mangelhafte chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und ähnliche Gründe.

Zur Vornahme aller der Verkäuferin nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben; andernfalls ist die Verkäuferin von der Mängelhaftung befreit.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind, sind ausgeschlossen.

8. Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie neue Maschinen und Geräte zu Sonderpreisen werden unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel verkauft. Es wird auch keine Garantie auf Teile dieser Maschinen oder Geräte übernommen.

9. Bei Geltendmachung eines Mangels ist der Verkäuferin jederzeit Zutritt zu dem Liefergegenstand zu gewährleisten. Die Aufbewahrung des Leistungsgegenstands hat der Käufer bis zur Klärung etwaiger Mängel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Die Verkäuferin kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, wenn zuvor der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, insbesondere

a) die Maschinenregistrierung nicht unterzeichnet an die Verkäuferin zurückgegeben hat;

b) die werksseitig vorgeschriebenen Servicearbeiten gemäß der ihm übergebenen Checkliste nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt und die Ausführung nicht nachgewiesen hat;

c) die nach 100 Betriebsstunden vorgeschriebene Inspektion nicht von der Verkäuferin oder deren Beauftragten hat durchführen lassen;

d) der Verkäuferin die vom Käufer unterzeichneten Serviceprotokolle (ab 250 Stunden) vom Käufer nicht vorgelegt worden sind.

11. Rücksendungen gelieferter Waren werden nur angenommen, wenn die vorherige Zustimmung der Verkäuferin vorliegt. Den Ort der Rücknahme bestimmt die Verkäuferin.

VI. Haftung

1. Der Käufer hat die Betriebssicherheit des gelieferten Leistungsgegenstands selbst zu überprüfen. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Behörden und seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.

Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die anerkannten Regeln der Technik und vor allem Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sowie Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

2. Die Verkäuferin haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Personen- oder Sachschäden, auch nicht für solche Schäden, die bei der Übergabe von Maschinen, der Einweisung der Fahrer oder der Überprüfung, Reparatur oder bei ähnlichen Arbeiten entstehen. Der Käufer ist verpflichtet, rechtzeitig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie aus anderen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Verkäuferin. Soweit mit dem Käufer die Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des Wechsels durch die Verkäuferin und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für künftig entstehende Forderungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer und bleibt bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin im Kontokorrent aufgenommen, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder weiter zu vermieten; er tritt jedoch bereits jetzt an die Verkäuferin alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer und eines Sicherungszuschlags von 10% ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte

erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann die Verkäuferin verlangen, daß der Käufer ihm seine abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Beschlagnahme oder Verfügungen Dritter ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin sofort zu unterrichten.

a) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die Bestände, mit denen er sie vermischt, oder die Gegenstände, mit denen sie verbunden wurden, sowie die gegebenenfalls aus ihr hergestellten neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für die Verkäuferin zu verwahren. Die Verkäuferin ist berechtigt, auf Kosten des Käufers eine Versicherung hierfür gegen Gefahren, Brand, Wertminderung und Verlust abzuschließen, es sei denn, der Käufer weist nach, daß er selbst eine Versicherung in dem von der Verkäuferin vorgesehenen Umfang abgeschlossen und seine Ansprüche aus dieser Versicherung an die Verkäuferin abgetreten hat.

b) Alle Verfügungen über die Vorbehaltswaren, (mit Ausnahme der unter c) genannten, der mit ihr vermischten Bestände, verbundenen Gegenstände oder hergestellten neuen Sachen, sind dem Käufer untersagt. Von jeder Beeinträchtigung der Rechte der Verkäuferin durch Dritte muß der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unterrichten, und zwar unter Angabe aller Einzelheiten, die es der Verkäuferin ermöglichen, gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte Einspruch zu erheben.

c) Der Käufer ist berechtigt und ermächtigt, die Vorbehaltsware in jedem Zustand zu veräußern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

Übersteigt der Wert der der Verkäuferin gegebenen Sicherheit deren Forderungen, um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet.

d) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes setzt nicht voraus, daß die Verkäuferin zunächst gemäß § 455 BGB vom Vertrag zurücktritt. Die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, die gelieferten Gegenstände bei Zahlungsverzug des Käufers zur Sicherung ihrer Forderungen wieder in unmittelbaren Besitz nehmen.

Die vom Käufer im voraus abgetretene Forderung bezieht sich auf den anerkannten Saldo sowie im Fall des Konkurses oder Gesamtvollstreckungsverfahrens des Käufers auf den dann vorhandenen Saldo bei Eröffnung des Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Vorbehalt gelieferten Kaufsache durch die Verkäuferin liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn die Verkäuferin diesen Rücktritt erklärt. Nach dem Rücktritt ist die Verkäuferin zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes berechtigt, wenn sie diese Weiterveräußerung 1 Woche vorher angedroht hat. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Käufer.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Pflichten ist der Sitz der Verkäuferin.

Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch Wechsel- und Scheckklagen ist Flensburg. Soweit die Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des 38 Abs. 1 ZPO sind, gilt als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien das für den Sitz der Verkäuferin sachlich zuständige Gericht, in Handelssachen die Kammer für Handelssachen als vereinbart. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für sämtliche Geschäfte gilt Deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung der einheitlichen Haager-Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

XII. Schlußbestimmung

Ist oder wird eine Bestimmung aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Inhalts davon nicht berührt. Käufer und Verkäuferin sind verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Flensburg, 01. Januar 2005

WOLFF Aufbereitungssysteme GmbH

Max-Planck-Str. 10
24941 Flensburg
Tel. 04 61 / 90 00 99-0
Fax: 04 61 / 90 00 99-20